

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V
19048 Schwerin

An das
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Eberhard Messmann

Telefon: 0385 588 5540

Telefax: 0385 588 485 5540

Az: V540-160-00001

eMail: e.messmann@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 20. März 2020

Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Abrechnung von Personalausgaben bei Arbeitsausfall aufgrund der Coronaepidemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Coronaepidemie trifft die ESF-Fondsverwaltung I. zur Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen und II. zur Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip folgende Festlegungen:

ad I.

1. Anwendungsbereich der Festlegungen

Die Festlegungen unter 2. gelten für die folgenden personalausgabenbezogenen ESF-Pauschalen:

- Personalkostenpauschale gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 24. Juni 2016 mit Änderungen vom 1. Juli 2017 sowie mit Anpassungen vom 3. Juni 2019 (Erlass ESF-PKP)
- Personalkostenpauschale gemäß der Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 22. März 2018
- Personalkostenpauschale gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit vom 22. März 2018
- Personalkostenpauschale gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbünden vom 31. August 2016

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

2. Festlegungen zur Abrechnung der unter 1. aufgeführten ESF-Personalkostenpauschalen

Die zur Abrechnung gebrachte Einheit der Personalkostenpauschale (Beschäftigteneinsatz pro Monat/Stunde) ist auch dann für die Berechnung der Höhe der Auszahlung der Pauschale anzuerkennen, wenn die Einheit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronaepidemie nicht oder nicht vollständig in dem in der Zuweisung festgelegten Umfang erbracht werden konnte und der Beschäftigte dennoch vom Zuwendungsempfänger entlohnt wurde.

Bei der Personalkostenmonatspauschale sind in den betroffenen Fällen die nicht erbrachten Arbeitstage anzuerkennen. Bei der Personalkostenstundenpauschale sind die nicht erbrachten Arbeitsstunden anzuerkennen, die im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuweisungsschreiben geplant worden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass

1. der Zuwendungsempfänger für den Arbeitsausfall keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld für den Beschäftigten hat und
2. der Beschäftigte für den Verdienstaufschlag keinen Anspruch gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Entschädigungszahlung hat.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Zuwendungsempfänger mit der Einreichung der Ausgabenerklärung nachzuweisen, in der eine Einheit zur Abrechnung gebracht wird, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronaepidemie nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte.

Bezogen auf Nr. 1 der Voraussetzungen besteht der Nachweis entweder

1. aus der Darlegung, dass kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht oder
2. in der Vorlage des Ablehnungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit zum gestellten Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Bezogen auf Nr. 2 der Voraussetzungen besteht der Nachweis aus einer vom Beschäftigten mitzuzeichnenden Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung für den Verdienstaufschlag nach § 56 IfSG nicht vorgelegen haben.

ad II.

Festlegungen zur Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip

Die Festlegungen zur Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen gelten sinngemäß für die Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip.

Die Festlegungen zur Abrechnung der ESF-Personalkostenpauschalen und zur Abrechnung von Personalausgaben nach dem Realkostenerstattungsprinzip sind zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eberhard Messmann

ESF-Fondsverwalter des Landes Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds